

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Januar 1954

Nummer 5

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

Persönliche Angelegenheiten, S. 57.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 5. 1. 1954, Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses, S. 57. — RdErl. 8. 1. 1954, Paßwesen; hier: Deutsch-belgisches Abkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges, S. 58. — RdErl. 8. 1. 1954, Paßwesen; Deutsch-luxemburgisches Abkommen über Aufhebung des Sichtvermerkszwanges, S. 59. — RdErl. 9. 1. 1954, Paßwesen; Deutsch-griechisches Abkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges, S. 60.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 21. 12. 1953, Unterbringung nach dem Gesetz zu Art. 131 GG; hier: Berücksichtigung der Beilage der Nachwuchskräfte bei Ausnahmegenehmigungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Ges. z. Art. 131 GG in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1953 (BGBI. I S. 1287 ff.) S. 61.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 4. 1. 1954, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnis-scheinen, S. 61.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 4. 1. 1954, Tilgung der Rindertuberkulose; hier: Tuberkulin, S. 62.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

AO. 30. 12. 1953, Amtstracht bei den Gerichten der Sozialgerichts-barkeit, S. 62. — Mitt. 30. 12. 1953, Aufruf des Beratenden Aus-schusses für Schwerbeschädigtenfragen bei dem Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen zur Mitarbeit bei der Durchführung des Schwerbeschädigten gesetzes vom 16. Juni 1953 (BGBI. I S. 389). S. 63.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

C. Innenminister

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Regierungsrat Dr. J. Havestadt zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung in Arnsberg.

— MBl. NW. 1954 S. 57.

I. Verfassung und Verwaltung

Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses

RdErl. d. Innenministers v. 5. 1. 1954 — I — 14.55 Nr. 1503/53

Der von dem Standesbeamten an den Oberlandesgerichtspräsidenten zu erstattende Bericht um Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses hat die im § 413 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) geforderten Angaben und Unterlagen zu enthalten.

Wie mir der Justizminister mitteilt, wird jedoch an Stelle dieses Berichts häufig nur die Aufgebotsverhandlung mit einem Begleitschreiben überreicht, so daß die für die Befreiung maßgeblichen Tatsachen aus den bei dem Oberlandesgericht verbleibenden Akten nicht zu erkennen sind. Im besonderen bleiben vielfach

§ 413 Abs. 2 Buchstabe b: Bescheinigung über den Familienstand,

Buchstabe h: Nachweis der Staatsangehörigkeit, Buchstabe i: Nachweis, daß der Aufenthalt im Deutschen Reich polizeilich gestattet ist,

§ 413 Abs. 3 Satz 1: vorzulegende Übersetzungen,

§ 413 Abs. 5: Darlegung der Vermögensverhältnisse beider Verlobten (nicht nur des Antragstellers!) wegen der Bemessung der Gebühr für die Befreiung,

unbeachtet.

Unvollständige oder ungenaue Berichte der Standesbeamten verzögern die Bearbeitung der Anträge und be-

lasten die Verwaltung, da die Anträge den Standesbeamten zur Vervollständigung wieder zurückgeleitet werden müssen. Ich bitte daher in Zukunft den § 413 DA genau zu beachten. Die gewissenhafte Ausfüllung des im § 413 Abs. 1 vorgesehenen Vordrucks gewährleistet, daß kein Punkt der Berichterstattung übersehen wird.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

1954 S. 58
aufgeh.
1956 S. 2005

— MBl. NW. 1954 S. 57.

1954 S. 58
erg. d.
1954 S. 2141

Paßwesen; hier: Deutsch-belgisches Abkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges

RdErl. d. Innenministers v. 8. 1. 1954 — I — 13 — 38 — 25 Nr. 1271/53

Zwischen der deutschen Bundesregierung und der Königlich Belgischen Regierung ist folgendes Abkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges zwischen beiden Staaten vereinbart worden:

1. Deutsche und Belgier, die Inhaber von nationalen Reisepässen sind, die durch die Behörden der Bundesrepublik Deutschland oder Belgiens ausgestellt wurden, oder die mit Sammellisten reisen, die von einer der genannten Behörden ausgestellt wurden, können, gleichgültig aus welchem Staat sie kommen, das Gebiet des anderen vertragschließenden Teils betreten, ohne sich vorher den bisher erforderlichen Sichtvermerk zu beschaffen.

Deutsche und Belgier, die Inhaber eines Seefahrtbuchs sind, das von den Behörden der Bundesrepublik Deutschland oder Belgiens ausgestellt wurde, genießen die gleichen Rechte.

Der Aufenthalt, den die Begünstigten auf Grund der Bestimmungen dieses Abkommens im anderen Staate nehmen, darf 3 Monate nicht überschreiten.

2. Deutsche und Belgier, die sich länger als 3 Monate in dem Gebiet des anderen vertragschließenden Teils aufzuhalten wollen, müssen sich vor ihrer Einreise bei den zuständigen Behörden einen Sichtvermerk beschaffen.

3. Deutsche und Belgier, die sich in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teils begeben wollen, um dort eine gewinnbringende Tätigkeit auszuüben, müssen sich vor ihrer Einreise an die zuständigen Behörden wenden, um sich einen Sichtvermerk und die etwa erforderlichen Genehmigungen zu beschaffen.
4. Die Behörden der Bundesrepublik Deutschland und die belgischen Behörden behalten sich das Recht vor, unerwünschte Personen an der Grenze zurückzuweisen, oder ihnen den Aufenthalt in ihrem Gebiet zu untersagen. Das gleiche gilt für Personen, die gegen die geltenden Gesetze oder Bestimmungen des Aufenthaltsstaates verstößen.
5. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden auf Einreisen nach Belgisch-Kongo und Ruanda-Urundi keine Anwendung.
6. Jede der beiden Regierungen kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung die Anwendung dieses Abkommens zeitweise außer Kraft setzen. Diese Außerkraftsetzung muß der anderen Regierung unverzüglich auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.
7. Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten auch für das Land Berlin, wenn die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Königlich Belgischen Regierung nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Inkrafttreten eine gegenteilige Mitteilung macht.
8. Die beiden Regierungen können dieses Abkommen jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten kündigen.
9. Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 1954 in Kraft."

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 58.

1954 S. 59
aufgeh.
1956 S. 2005

Paßwesen; Deutsch-luxemburgisches Abkommen über Aufhebung des Sichtvermerkszwanges

RdErl. d. Innenministers v. 8. 1. 1954 —
I — 13 — 38 — 25 Nr. 1271/53

Die Bundesregierung hat mit der Großherzoglich-Luxemburgischen Regierung folgendes Abkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges geschlossen:

1. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland können sich in das Gebiet des Großherzogtums Luxemburg und luxemburgische Staatsangehörige können sich in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begeben, ohne verpflichtet zu sein, sich vorher einen Sichtvermerk oder ein Visum zu beschaffen. Voraussetzung dabei ist, daß sie Inhaber eines gültigen durch die Bundesregierung oder die luxemburgische Regierung ausgestellten nationalen Passes, Sammelpasses oder Seefahrtbuchs sind und die Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes nach dem jeweiligen Grenzübergang nicht 2 Monate auf dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburg und 3 Monate auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland überschreitet.
2. Deutsche und luxemburgische Staatsangehörige unterliegen während ihres Aufenthalts in dem Gebiet des Großherzogtums Luxemburg bzw. dem der Bundesrepublik Deutschland den in den betreffenden Ländern geltenden Gesetzen und Vorschriften für Ausländer. Jede der beiden Regierungen behält sich das Recht vor, Personen, die als unerwünscht betrachtet werden, den Eintritt in ihr bzw. den Aufenthalt in ihrem Gebiet zu verweigern.
3. Auf Deutsche und auf luxemburgische Staatsangehörige, die sich in das Gebiet des Großherzogtums für einen Aufenthalt von über 2 Monaten bzw. in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für einen Aufenthalt von über 3 Monaten begeben wollen, oder die sich in die betreffenden Länder begeben wollen, um dort einen Beruf oder eine sonstige auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben, findet Ziffer 1 keine Anwendung. Diese Personen sind verpflichtet, sich vorher ein Visum zu beschaffen.
4. Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.
5. Jede der beiden Regierungen kann dieses Abkommen aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vorübergehend außer Kraft

setzen. Die Außerkraftsetzung muß der anderen Seite unverzüglich auf diplomatischem Wege bekanntgegeben werden.

6. Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Deutsche Bundesregierung gegenüber der Luxemburgischen Regierung innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.
7. Jede der beiden Regierungen kann dieses Abkommen mit einer Frist von 3 Monaten kündigen."

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

1954 S. 60
aufgeh.
1956 S. 2005

— MBl. NW. 1954 S. 59.

Paßwesen; Deutsch-griechisches Abkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges

RdErl. d. Innenministers v. 9. 1. 1954 —
I — 13 — 38 — 25 Nr. 1271/53

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland ist das nachfolgende Abkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges abgeschlossen worden, das am 15. Dezember 1953 in Kraft getreten ist.

„Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges.“

Artikel I (gewöhnliche Pässe).

1. Die Inhaber deutscher und griechischer Heimatpässe können sich ohne Sichtvermerk in das Gebiet des anderen Staates begeben unter der Voraussetzung, daß sie im Besitz eines von den zuständigen Behörden ausgestellten, gültigen Reisepasses sind.
2. Die Aufenthaltsdauer im anderen Staat ist auf 3 Monate befristet. Während dieser 3 Monate können die Reisenden die Grenze ohne Sichtvermerk beliebig oft überschreiten. Die Reisenden, die auf Grund dieses Abkommens ohne Sichtvermerk in das Gebiet des anderen Staates eingereist sind, müssen das Land binnen 3 Monaten verlassen.
3. Es besteht Einverständnis darüber, daß sich Deutsche in Griechenland und Griechen in der Bundesrepublik Deutschland während der Dauer eines Jahres, also vom 1. Januar bis 31. Dezember, bei ihren verschiedenen, ohne Sichtvermerk durchgeführten Reisen nicht länger als insgesamt 5 Monate im anderen Staat aufzuhalten können.
4. Die Inhaber von Diplomaten- oder Dienstpässen sind vom Sichtvermerkszwang befreit.
5. Die Bestimmungen des 1. Absatzes von Art. 1 finden keine Anwendung auf Deutsche oder Griechen, die in der Absicht, eine gewinnbringende Beschäftigung auszuüben, in das Bundesgebiet oder nach Griechenland einreisen. Diese Reisenden müssen sich wie bisher von den zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen einen Sichtvermerk beschaffen und sind wie früher den Bestimmungen für den Aufenthalt und die Arbeitsaufnahme von Ausländern in den beiden Staaten unterworfen.
6. Deutsche, die sich rechtmäßig in Griechenland aufzuhalten, und Griechen, die ihren rechtmäßigen Wohnsitz in Deutschland haben, können während der Dauer der Aufenthaltserlaubnis ohne jede Beschränkung ein- und ausreisen.

Artikel II (Reiseerleichterungen für Seeleute).

7. Deutsche und Griechen, die Inhaber eines Seefahrtbuchs sind und sich im Besitz eines Anheuerungs- oder Entlassungsscheines oder einer Genehmigung der zuständigen Hafen- oder Konsularbehörden befinden, können ohne Sichtvermerk in das Gebiet des anderen vertragschließenden Teils einreisen oder das Gebiet durchqueren, sei es, um sich zum Einschiffungshafen zu begeben, sei es, um in ihr Ursprungsland zurückzukehren.
8. Für Seeleute (s. vorhergehenden Absatz) ist die Aufenthaltsdauer in dem anderen Lande auf 15 Tage, vom Grenzübergang an gerechnet, befristet.

Artikel III (Allgemeine Bestimmungen).

9. Die Gebühren, die für Sichtvermerke zu entrichten sind, richten sich nach den zur Zeit gültigen Sätzen, wenn nicht in der vorliegenden Vereinbarung Gebührenfreiheit vereinbart wurde.
10. Die vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, einem unerwünschten Ausländer die Einreise oder den Aufenthalt zu verweigern und ihn gegebenenfalls auszuweisen. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, die Inhaber nationaler Pässe ohne weitere Förmlichkeiten aufzunehmen, wenn der andere Staat ihnen die Einreise in sein Gebiet verweigert hat oder sie ausweist bzw. an der Grenze zurückweist.
- Im übrigen verpflichten sich die vertragschließenden Teile, die Kosten der Ausweisung oder der Zurückweisung zu übernehmen, so oft sie gezwungen sind, eine solche Maßnahme zu ergreifen. Hierunter fallen auch die Kosten, die durch die Durchreise durch das Gebiet eines dritten Staates entstehen.
11. Im Falle eines Notstandes behalten sich die vertragschließenden Teile das Recht vor, die Bestimmungen dieses Abkommens vorübergehend außer Kraft zu setzen, nachdem sie den anderen Staat rechtzeitig verständigt haben.
12. Dieses Abkommen kann innerhalb von 6 Monaten gekündigt werden."

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1954 S. 60.

II. Personalangelegenheiten

Unterbringung nach dem Gesetz zu Art. 131 GG; hier: Berücksichtigung der Belange der Nachwuchskräfte bei Ausnahmegenehmigungen nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Ges. z. Art. 131 GG in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287 ff.)

RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1953 —
II B 3b/25.117.24—9270/53

Aus Beschwerden der letzten Zeit ersehe ich, daß die unterbringungspflichtigen Dienstherren die Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Ges. z. Art. 131 GG zum Teil ausschließlich für die Besetzung von Beförderungsstellen in Anspruch nehmen. Die Vorschrift des § 16 Abs. 2 Nr. 2 ist jedoch nicht ausschließlich für die Beförderungen gedacht, sondern gerade auch im Hinblick auf die Belange der zur Anstellung heranstehenden Nachwuchskräfte in das Gesetz eingefügt worden.

Die gesetzlich festgelegte Fürsorgepflicht der öffentlich-rechtlichen Dienstherren erfordert, daß diese bei ihren Personalmaßnahmen nicht nur die berechtigten Interessen der zur Beförderung heranstehenden Beamten, sondern auch die Belange der noch nicht angestellten Nachwuchskräfte berücksichtigen. Die Förderung des Nachwuchses liegt sowohl im Interesse der Erhaltung des Berufsbeamtentums als auch im Interesse der Dienstherren selbst.

Ich bitte, diese Gesichtspunkte bei der Handhabung des Ges. z. Art. 131 GG besonders zu beachten.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1954 S. 61.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr**Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnisscheinen**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 4. 1. 1954 — III/6 — 171 — 34.9 — 13/53

Auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnisscheinverordnung werden nachstehende Sprengstofferlaubnisscheine für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Datum	Aussteller
Harke, Julius, Bochum	B Nr. 9/52 v. 18. 2. 1952	Bergamt Bochum 2

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Datum	Aussteller
Heuthe, Alfred, Essen-Kray	B Nr. 1 v. 24. 3. 1952	Bergamt Essen 2
Homm, Heinrich, Herbede (Ruhr)	B Nr. 24/1952	Bergamt Witten
Kick, Heinrich, Alsdorf	B Nr. 2.52 v. 10. 3. 1952	Bergamt Aachen-Süd
Ley, Wilhelm, Obersdorf (Krs. Siegen)	B Nr. 12 v. 9. 4. 1952	Bergamt Siegen
Pfuhl, Karl-Heinz, Wanne-Eickel	B Nr. 12 v. 8. 3. 1952	Bergamt Herne
Steinmetz, Johann, Gladbeck	B Nr. 7 v. 13. 3. 1952	Bergamt Essen 3
Winkler, Wilhelm, Bochum	B Nr. 7/1952 v. 18. 2. 1952	Bergamt Bochum 2

— MBl. NW. 1954 S. 61.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**II. Landwirtschaftliche Erzeugung****Tilgung der Rindertuberkulose; hier: Tuberkulin**

RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 1. 1954 — II Vet. 2182 Tgb. Nr. 179/53

In Abänderung meiner RdErl. v. 23. Januar 1950 (MBI. NW. S. 56) und v. 18. Mai 1951 (MBI. NW. S. 610) wird ab 1. Mai 1954 nur noch albumosfreies Rindertuberkulin (das sogenannte Einheitstuberkulin) zugelassen. Dieses Tuberkulin wird von dem genannten Zeitpunkt ab einheitlich im ganzen Bundesgebiet für die Untersuchung von Rindern auf Tuberkulose angewandt. Die Bundesländer haben vereinbart, bei der Beurteilung der Tuberkulinreaktion mit dem einheitlichen Tuberkulin folgenden Beurteilungsschlüssel einheitlich anzuwenden:

Hautdicken- zuwachs in mm	Schmerz, Konsistenz der Impfstelle und sonstige Veränderung	Beurteilung der Reaktion
unter 1,5	schmerzlos (Dol ₀), derb, keine sonstigen Veränderungen	negativ
unter 3,0	fast schmerzlos (Dol ₁), derb, keine sonstigen Veränderungen	zweifelhaft
1,5 und mehr	schwach bis sehr deutlich schmerhaft (Dol ₂ , Dol ₃), schwachteigig bis teigig, mit oder ohne sonstigen Verände- rungen	positiv

Ich bitte, ab 1. Mai 1954 danach zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der Stadt- und Landkreise,
Landwirtschaftskammern,
Tierärztekammern.

— MBl. NW. 1954 S. 62.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau**Amtstracht
bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit**

AO. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
v. 30. 12. 1953 — (Arb.) — Min.Dir. —

Auf Grund des mir nach § 1 der Verordnung der Landesregierung über die Sozialgerichtsbarkeit im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Dezember 1953 (GV. NW. S. 413) zustehenden Rechts zur obersten Dienstaufsicht über die Sozialgerichte ordne ich folgendes an:

1. Die Amtstracht der Berufsrichter und Schriftführer in der Sozialgerichtsbarkeit besteht aus einer Amtsrobe und einem Barett in denselben Abmessungen wie die Amtstrachten der Richter der ordentlichen Gerichte.
2. Die Farbe der Amtstrachten der Richter und Schriftführer ist dunkelblau.
3. Die Richter tragen an der Amtsrobe und am Barett einen Sammetbesatz, die Schriftführer einen Besatz in Wollstoff.
4. Am Barett tragen

a) der Präsident des Landessozialgerichts	2 Schnüre in Gold
b) die Senatspräsidenten	1 Schnur in Gold
c) die Landessozialgerichtsräte	2 Spangen in Gold — beiderseits —
d) die Präsidenten der Sozialgerichte	2 Schnüre in Silber
e) die Direktoren der Sozialgerichte	1 Schnur in Silber
5. Zur Amtstracht wird eine weiße Halsbinde getragen.
6. Die Amtstracht ist in allen öffentlichen Sitzungen zu tragen, das Barett muß beim Eintritt der Richter in den Gerichtssaal, bei Vereidigungen und bei der Verkündung von Urteilen aufgesetzt werden.
7. Die Beschaffung der Amtstrachten ist Aufgabe der zu ihrem Tragen Verpflichteten; inwieweit sie für Schriftführer beschafft werden können, wird besonders geregelt.

— MBl. NW. 1954 S. 62.

**Aufruf
des Beratenden Ausschusses für Schwerbeschädigtenfragen bei dem Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen zur Mitarbeit bei der Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 16. Juni 1953
(BGBl. I S. 389)**

Mitt. des Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau v. 30. 12. 1953 — Z C 3. Tgb.Nr. 3115/53

Der Beratende Ausschuß für Schwerbeschädigtenfragen bei dem Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen, der auf Grund des Schwerbeschädigtengesetzes vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389) gebildet worden ist, hat zur Mitarbeit bei der Durchführung dieses Gesetzes folgenden Aufruf erlassen:

„Mit Wirkung vom 1. Mai 1953 gilt im Bundesgebiet einheitlich ein neues Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter. Dieses Gesetz überträgt einem aus Mitgliedern der Schwerbeschädigtenverbände, der Gewerkschaften, Arbeitgeber und öffentlichen Körperschaften bestehenden „Beratenden Ausschuß“ die Aufgabe, die Eingliederung der Schwerbeschädigten in das Arbeitsleben zu fördern und die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bei der Durchführung des Gesetzes zu unterstützen.“

In seiner ersten Sitzung am 12. Oktober 1953 nahm der Ausschuß mit Befriedigung Kenntnis von dem in der zurückliegenden Zeit erfolgreichen Bemühen, die Beschäftigung von Schwerbeschädigten in Nordrhein-Westfalen zu steigern. Im Landesdurchschnitt beschäftigen die Betriebe 3,93 % Schwerbeschädigte. Die Arbeitsverwaltung hat die Wiedereingliederung als Gemeinschaftsaufgabe gesehen und in enger und guter Zusammenarbeit mit

Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Berufsgenossenschaften, Gewerbeaufsicht, Fürsorgestellen, den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, Verwaltungen des Staates und der öffentlichen Hand dieses erfreuliche Ergebnis erzielen können.

In der zurückliegenden Zeit haben Wirtschaft und Verwaltung ihr mitgehendes Verständnis für die Schwerbeschädigtenfragen bewiesen, wenn sie über die früher geltende Pflichtziffer von 2% hinaus auf freiwilliger Grundlage Arbeitsplätze für Schwerbeschädigte zur Verfügung stellten. Der „Beratende Ausschuß“ hofft, daß alle Arbeitgeber dem neuen Schwerbeschädigtengesetz mit seinen gegenüber der bisherigen Regelung weitergehenden Verpflichtungen dadurch zu einem Erfolg verhelfen, daß sie die höchstmögliche Zahl von noch verwendbaren Schwerbeschädigten beschäftigen. Eine bereitwillige Einschaltung und Mitwirkung der Betriebsräte sowie der Vertrauensmänner der Schwerbeschädigten im Sinne des § 54 Ziffer 1 d des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11. Oktober 1952 und des § 13 des Schwerbeschädigtengesetzes vom 16. Juni 1953 wird diese Bemühungen der Arbeitgeber wesentlich unterstützen können. Dabei gilt die besondere Sorge der Gruppe der Schwerstbeschädigten.

Das Bestreben zur Überwindung vorhandener Schwierigkeiten sollte aber nicht lediglich als Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung aufgefaßt werden, sondern getragen sein vom Geist der freiwilligen Bereitschaft, innerer Aufgeschlossenheit und vom guten Willen.

8 744 Schwerbeschädigten konnten bisher in Nordrhein-Westfalen ihre Wünsche nach Eingliederung in den Wirtschaftsprozeß noch nicht erfüllt werden. Auf Arbeitsplätze in unserem Land hoffen auch noch Schwerbeschädigte, die durch die Umsiedlung aus Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern hierher gekommen sind.

Mehr als 125 000 beschäftigte Schwerbeschädigte zeigen in der Wirtschaft Nordrhein-Westfalens berufliche Leistungen, die sich in der Mehrzahl von Nichtbeschädigten kaum unterscheiden. Eine planmäßige und methodische Durchsicht der Arbeitsplätze wird zeigen, daß bei innerer Bereitschaft der Betriebe es keine schwierige Aufgabe sein wird, für die noch vorhandenen Schwerbeschädigten die ausreichende Zahl von Arbeitsplätzen zur Verfügung zu stellen. Durch Umgestaltung der Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften und die Ausstattung mit technischen Arbeitshilfen läßt sich für viele Schwerbeschädigte eine Dauerbeschäftigung finden.

Von den Verwaltungen des Bundes, der Länder und den sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, den Banken und Versicherungen wird erwartet, daß sie in erhöhtem Maße alle vorhandenen Beschäftigungsmöglichkeiten für Schwerbeschädigte erschließen. Die Voraussetzungen sind hier vielfach besonders günstig.

Aus dem Geiste der Mitverantwortung aller Arbeitgeber in Wirtschaft und Verwaltung an der Lösung der Aufgabe, den noch vorhandenen Schwerbeschädigten Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen, erhofft der „Beratende Ausschuß“, daß mit diesem Appell an die innere Bereitschaft der Arbeitgeber die erforderliche Zahl von Arbeitsplätzen zur Verfügung gestellt wird.

Der „Beratende Ausschuß“ ruft alle Arbeitgeber auf, die vorgesehenen Arbeitsplätze für Schwerbeschädigte rasch den Arbeitsämtern zu melden.“

— MBl. NW. 1954 S. 63.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.